

Übersetzung

105 – 1901261

Informationen über die Rentenversorgung in Deutschland lebender russischer Staatsangehöriger

Die Deutsche Botschaft Moskau verfügt als ausländische diplomatische Vertretung nicht über die Möglichkeit, Auskünfte über die Rentenversorgung konkreter Personen zu erteilen. Auf der Grundlage des Föderalen Gesetzes Nr. 152-FS „Über personenbezogene Daten“ vom 27.07.2006 und angesichts fehlender völkerrechtlicher Verträge zwischen Russland und Deutschland kann die Deutsche Botschaft Moskau an den Rentenfonds der Russischen Föderation keine Informationsgesuche zur Rentenversorgung russischer Staatsangehöriger richten. Natürliche Personen können solche Anfragen unter folgender Adresse schriftlich an den Rentenfonds der Russischen Föderation richten: Uliza Schabolowka 4, Städtische Dienstpost 4, 119991 Moskau.

Auskünfte über Zuerkennung, Höhe und Auszahlung von Renten an im Ausland lebende russische Staatsangehörige

Laut Art. 3 Abs. 1 des Föderalen Gesetzes Nr. 152-FS „Über personenbezogene Daten“ vom 27.07.2006 sind alle einer konkreten natürlichen Person zuzuordnenden Informationen personenbezogene Daten. Gemäß Art. 12 Abs. 3 dieses Gesetzes können personenbezogene Daten bei Vorliegen einer Einwilligung der betreffenden Person oder in durch völkerrechtliche Verträge der Russischen Föderation vorgesehenen Fällen von der Stelle, bei der diese Daten gespeichert sind, weitergegeben werden. Da zwischen Russland und Deutschland ein entsprechender Vertrag, der die Weitergabe personenbezogener Daten regelt, fehlt, kann der Rentenfonds der Russischen Föderation Angaben zur Rentenversorgung konkreter Personen nur zur Verfügung stellen, wenn ihm dafür ein schriftlicher persönlicher Antrag, adressiert an „Rentenfonds der Russischen Föderation, Uliza Schabolowka 4, Städtische Dienstpost 4, 119991 Moskau“, oder eine von einem Notar, einer Amtsperson (der zuständigen Behörde) des ausländischen Staates oder einer diplomatischen Vertretung (bzw. konsularischen Einrichtung) der Russischen Föderation im Ausland ausgestellte Vollmacht nebst erschöpfender Aufzählung der Schritte zur Ausführung eines entsprechenden Auftrags vorliegt. Empfänger eines solchen Antrags kann auch eine Rentenzahlungen leistende regionale Behörde im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation sein.

Auskünfte über die Rentenversorgung konkreter Personen können diese auch online über das persönliche Benutzerkonto der/des Versicherten auf der Seite des Rentenfonds der Russischen

Föderation oder über das „Einheitliche Portal für staatliche und kommunale Dienstleistungen (Funktionen)“ abrufen.

Überweisung von Rentenzahlungen an im Ausland lebende russische Staatsangehörige

Laut Verordnung Nr. 1386 der Regierung der Russischen Föderation „Über die Verfahrensweise bei der Rentenzahlung an aus der Russischen Föderation zur ständigen Wohnsitznahme ausreisende (ausgereiste) Personen“¹ vom 17.12.2014 erfolgt die Auszahlung von Renten an im Ausland und u. a. in Deutschland lebende Personen seit dem 01.01.2015 im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation. Dabei werden vor dem 01.01.2015 festgesetzte Renten, deren Auszahlung per Geldüberweisung nach Deutschland erfolgte, auch weiterhin nach diesem Verfahren ausgezahlt. Nach diesem Datum ist eine Überweisung auf ein deutsches Privatkonto nicht mehr möglich.

Rentenzahlungen der Russischen Föderation an ausländische Staatsangehörige

In den Föderalen Gesetzen Nr. 166-FS „Über die staatliche Rentenversorgung in der Russischen Föderation“ vom 15.12.2001 und Nr. 400-FS „Über Versichertenrenten“ vom 28.12.2013 ist allgemeingültig verankert, dass Ausländern/innen und Staatenlosen mit ständigem Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation unter den auch für russische Staatsangehörige geltenden Bedingungen und Voraussetzungen eine Rentenversorgung zusteht, sofern die vorbezeichneten Föderalen Gesetze oder völkerrechtlichen Verträge der Russischen Föderation nichts anderes vorsehen. Ausländische Staatsangehörige, die vor Erwerb eines Rentenanspruchs aus der Russischen Föderation ausgereist sind, sowie Personen, die nach der Ausreise in ein anderes Land die Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation gegen die Staatsangehörigkeit des Staates, in dem sich ihr neuer Wohnsitz befindet, getauscht haben, haben keinen Anspruch auf Rentenzahlungen nach den Bestimmungen der vorbezeichneten Föderalen Gesetze.

Verfahren zur Ausfertigung von Dokumenten für die Zuerkennung von Renten an im Ausland lebende russische Staatsangehörige

Für die Zuerkennung von Rentenzahlungen sowie zur Klärung aller mit der Rentenversorgung in Zusammenhang stehenden Fragen von Personen ohne Meldeadresse im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation ist unmittelbar mit dem Rentenfonds der Russischen Föderation Kontakt aufzunehmen.

In Übereinstimmung mit der russischen Gesetzgebung können im Ausland lebende Personen Ansprüche auf Renten (zusätzliche materielle Versorgung) durch Stellen eines entsprechenden Antrags an den Rentenfonds der Russischen Föderation (wenn die Person im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation keine Meldeadresse unter ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort besitzt) oder seine Regionalbehörden (wenn die Person im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation eine Meldeadresse

¹ Im Weiteren – Verordnung Nr. 1386 der Regierung der Russischen Föderation vom 17.12.2014.

unter ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort besitzt) unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen wie folgt geltend machen:

- 1. persönlich**
- 2. postalisch**
- 3. unter Vorlage einer Vollmacht**

Es besteht ferner die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung über das persönliche Benutzerkonto auf der offiziellen Website des russischen Rentenfonds.

Der Antragsteller reicht die Unterlagen selbstständig beim Rentenfonds der Russischen Föderation oder einer zugeordneten Regionalbehörde ein. Die russischen Auslandsvertretungen in Deutschland leiten Dokumentensendungen nicht an den Rentenfonds der Russischen Föderation oder zugeordnete Regionalbehörden weiter.

1. Bei Rentenbeantragung

Zur persönlichen Abgabe eines Rentenanspruchs wenden sich im Ausland lebende russische Staatsangehörige ohne Meldeadresse im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation unmittelbar an die Abteilung für die Rentenversorgung im Ausland lebender Personen in Moskau, Uliza Akademika Anochina 20, Geb. A. Besucher werden dort in der Abteilung „Bürgersprechstunde“ zu den Sprechzeiten werktags täglich von 9.30-17.00 Uhr (Mo.-Do.) bzw. 9.30-16.00 Uhr (Fr.) in der Reihenfolge ihres Erscheinens empfangen.

BITTE BEACHTEN: Für eine persönliche Vorsprache beim Rentenfonds der Russischen Föderation muss rechtzeitig ein Online-Termin bei einer russischen Auslandsvertretung in Deutschland vereinbart werden, um folgende Unterlagen zu erhalten:

- von einer diplomatischen Vertretung (bzw. konsularischen Einrichtung) der Russischen Föderation ausgestellte Bescheinigung zum Nachweis eines ständigen Wohnsitzes außerhalb der Russischen Föderation unter Angabe des Umzugsdatums – auch bei Umzug zwischen zwei ausländischen Staaten – in der in Anl. 2 der Verordnung Nr. 1386 der Regierung der Russischen Föderation vom 17.12.2014 abgebildeten Form;
- von einer diplomatischen Vertretung (bzw. konsularischen Einrichtung) der Russischen Föderation ausgestellte Bescheinigung über die Ausübung (oder Nichtausübung) einer bezahlten Tätigkeit außerhalb der Russischen Föderation in der in Anl. 3 der Verordnung Nr. 1386 der Regierung der Russischen Föderation vom 17.12.2014 abgebildeten Form auf der Grundlage einer von einer Amtsperson (bzw. einer zuständigen Behörde) des ausländischen Staates ausgestellten Bescheinigung. Alternativ kann die betreffende Person die von einer Amtsperson (bzw. einer zuständigen Behörde) des ausländischen Staates ausgestellte Bescheinigung auch unmittelbar beim Rentenfonds der Russischen Föderation einreichen.

Die vorbezeichneten Bescheinigungen werden gebührenfrei ausgestellt und elektronisch nach dem im Abkommen über die elektronische Zusammenarbeit zwischen dem Rentenfonds der Russischen Föderation und dem russischen Außenministerium geregelten Prozedere an den Rentenfonds der Russischen Föderation übersandt. Dieser leitet sie an die entsprechende für die Rentenauszahlung zuständige Regionalbehörde weiter.

BITTE BEACHTEN: Eine Bescheinigung über die Ausübung (oder Nichtausübung) einer bezahlten Tätigkeit außerhalb der Russischen Föderation ist erforderlich, wenn die Zuerkennung und Auszahlung der Rente von der Ausübung einer bezahlten Tätigkeit abhängt (Hinterbliebenenrente an Personen, die Kinder, Geschwister oder Enkel des Verstorbenen unter 14 Jahren in ihrer Obhut haben, Dienstaltersrenten für Raumfahrer und Testpiloten).

Persönliche Vorsprachen bei einer Regionalbehörde des Rentenfonds der Russischen Föderation für die Zuerkennung einer Rente sind für Personen mit Meldeadresse unter ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation möglich.

Beispielliste von Dokumenten für die Festsetzung einer Rente:

1. Persönlicher Identifikationsnachweis (Inlands- oder Reisepass eines Staatsangehörigen der Russischen Föderation);
2. sofern vorhanden: Versicherungsnachweis über die Rentenpflichtversicherung;
3. Arbeitsbuch; bei Fehlen eines Arbeitsbuches zur Dokumentation der Dauer von Beschäftigungsverhältnissen werden arbeitsgesetzkonforme schriftliche Arbeitsverträge, von Arbeitgebern und Archiveinrichtungen ausgestellte Bescheinigungen, Auszüge aus Einstellungsschreiben, persönliche Bankkonten sowie Nachweise von Lohn- und Gehaltszahlungen akzeptiert;
4. Nachweis über das durchschnittliche Monatseinkommen über 5 lückenlos geleistete Beschäftigungsjahre (bis 01.01.2002);
5. Dokument oder Bescheinigung über den Abschluss einer Ausbildung an einer Hoch-, Berufsfach- oder Facharbeiterschule, einer Aspirantur, Doktorantur, klinischen Ordinatur², an Schulen sowie von Personalausbildungs- und Fortbildungskursen;
6. für Männer: Truppenausweis oder Bescheinigung des Militärmeldeamts über die Länge des geleisteten Wehrdienstes im Original, Geburtsurkunden der Kinder;
7. für Frauen: Eheschließungs- oder Scheidungsurkunde, Geburtsurkunden der Kinder;
8. von den zuständigen Behörden (oder Amtspersonen) des ausländischen Staates erstelltes Dokument, das die Ausübung (oder Beendigung) einer Beschäftigung und/oder anderen Tätigkeit nachweist;

² Entspricht in Deutschland etwa Habilitation, Promotion und Facharztausbildung.

9. Auskunft über einen ständigen Wohnsitz außerhalb der Russischen Föderation unter Angabe des Umzugsdatums – auch bei Umzug zwischen zwei ausländischen Staaten – in der in Anl. 2 der Verordnung Nr. 1386 der Regierung der Russischen Föderation vom 17.12.2014 abgebildeten Form;
10. Bescheinigung über die Ausübung (oder Nichtausübung) einer bezahlten Tätigkeit außerhalb der Russischen Föderation in der in Anl. 3 der Verordnung Nr. 1386 der Regierung der Russischen Föderation vom 17.12.2014 abgebildeten Form.

Darüber hinaus können verlangt werden:

- a) Dokumente über Namensänderung, sofern eine solche erfolgte
- b) Nachweisdokumente über unterhaltsberechtigte erwerbsunfähige Familienmitglieder
- c) Nachweis über Arbeit mit herabgesetztem Renteneintrittsalter (für die Bewilligung einer vorzeitigen Versichertenaltersrente)

2. Bei Rentenbeantragung auf dem Postweg

Beispielliste von Dokumenten für die Festsetzung einer Rente:

1. Antrag auf Zuerkennung einer Rente;
2. Antrag auf Auszahlung der Rente im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation (unter Angabe eines auf den Namen des Rentenempfängers laufenden Kontos bei einem Kreditinstitut). Ist ein solches Konto nicht vorhanden, kann der entsprechende Antrag zusätzlich nach Kontoeröffnung eingereicht werden.
3. Beglaubigte Passkopie eines Staatsangehörigen der Russischen Föderation;
4. Beglaubigte Kopie des Arbeitsbuches; bei Fehlen eines Arbeitsbuches zur Dokumentation der Dauer von Beschäftigungsverhältnissen werden arbeitsgesetzkonforme schriftliche Arbeitsverträge, von Arbeitgebern und Archiveinrichtungen ausgestellte Bescheinigungen, Auszüge aus Einstellungsschreiben, persönliche Konten sowie Nachweise von Lohn- und Gehaltszahlungen akzeptiert;
5. Beglaubigte Kopie eines Dokuments oder Original einer Bescheinigung über den Abschluss einer Ausbildung an einer Hoch-, Berufsfach- oder Facharbeiterschule, einer Aspirantur, Doktorantur, klinischen Ordinatur³, an Schulen sowie von Personalausbildungs- und Fortbildungskursen;
6. Nachweis über das durchschnittliche Monatseinkommen über 5 lückenlos geleistete Beschäftigungsjahre (bis 01.01.2002, im Original);
7. Bescheinigung über einen ständigen Wohnsitz außerhalb der Russischen Föderation unter Angabe des Umzugsdatums – auch bei Umzug zwischen zwei ausländischen Staaten – in der

³ Entspricht in Deutschland etwa Habilitation, Promotion und Facharztausbildung.

in Anl. 2 der Verordnung Nr. 1386 der Regierung der Russischen Föderation vom 17.12.2014 abgebildeten Form;

8. Bescheinigung über die Ausübung (oder Nichtausübung) einer bezahlten Tätigkeit außerhalb der Russischen Föderation in der in Anl. 3 der Verordnung Nr. 1386 der Regierung der Russischen Föderation vom 17.12.2014 abgebildeten Form.

Männer haben ferner vorzulegen:

- a) Truppenausweis oder Bescheinigung des Militärmeldeamts über die Länge des geleisteten Wehrdienstes als beglaubigte Kopie oder im Original;
- b) beglaubigte Kopien der Geburtsurkunden der Kinder.

Frauen haben ferner vorzulegen:

- a) Beglaubigte Kopien der Eheschließungs- oder Scheidungsurkunde;
- b) beglaubigte Kopien der Geburtsurkunden der Kinder.

Darüber hinaus können verlangt werden:

- a) Beglaubigte Kopien der Dokumente über Namensänderungen, sofern solche erfolgt sind;
- b) Nachweisdokumente über unterhaltsberechtigterwerbsunfähige Familienmitglieder;
- c) Nachweis über Arbeit mit herabgesetztem Renteneintrittsalter (für die Bewilligung einer vorzeitigen Versichertenaltersrente).

Zur Antragsbearbeitung auf dem Postweg ist im Vorfeld ein Termin an einer russischen Auslandsvertretung zu vereinbaren, bei dem Folgendes vorzulegen ist:

- gültiger russischer Pass;
- Originale und Kopien der o. g. Dokumente für deren notarielle Beglaubigung;
- Zum Erhalt der Bescheinigung über einen ständigen Wohnsitz außerhalb der Russischen Föderation sowie einer Bescheinigung über die Ausübung (oder Nichtausübung) einer bezahlten Tätigkeit außerhalb der Russischen Föderation erforderliche Dokumente. Von Dokumenten, die im Original beim Rentenfonds der Russischen Föderation (oder einer seiner Regionalbehörden) eingereicht werden, müssen keine Kopien angefertigt werden. Wenn bereits von einem russischen Notar beglaubigte Dokumentenkopien vorliegen, ist eine erneute Beglaubigung an russischen Auslandsvertretungen in Deutschland nicht erforderlich.

BITTE BEACHTEN: Alle Dokumentenkopien sind auf separaten Seiten und in bestmöglicher Qualität anzufertigen.

Anträge werden in gut leserlicher Handschrift oder in Maschinschrift ausgefüllt. Alle Felder sind ohne Korrekturen und Durchstreichungen auszufüllen. Unterschriftsbeglaubigungen sind auf den Anträgen nicht erforderlich.

Im Ausland lebende russische Staatsangehörige ohne Meldeadresse unter ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation können die Unterlagen per Einschreiben an folgende Adresse schicken: Uliza Schabolowka 4, Städtische Dienstpost 4, 119991 Moskau. Auf dem Briefumschlag ist anzugeben: „Abteilung für die Rentenversorgung im Ausland lebender Personen“. Personen mit Meldeadresse unter ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation müssen ihre Dokumente an die Regionalbehörde des Rentenfonds der Russischen Föderation an diesem Ort senden.

3. Bei Rentenbeantragung per Vollmacht

Bei Vorliegen einer Vollmacht kann die damit ausgestattete Person Dokumente wie folgt einreichen:

- Bei Fehlen einer Meldeadresse des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation unmittelbar beim Rentenfonds der Russischen Föderation in Moskau, Uliza Akademika Anochina 20, Geb. A. Besucher werden dort in der Abteilung „Bürgersprechstunde“ zu den Sprechzeiten werktags täglich von 9.30-17.00 Uhr (Mo.-Do.) bzw. 9.30-16.00 Uhr (Fr.) in der Reihenfolge ihres Erscheinens empfangen;
- bei einer Regionalbehörde des Pensionsfonds der Russischen Föderation am Ort der ständigen oder zeitweiligen Meldeadresse.

Vollmachten zur Übertragung der Interessensvertretung können an russischen Auslandsvertretungen in Deutschland ausgestellt werden. Die Ausfertigung erfolgt in zwei Exemplaren, von denen eines ausgehändigt wird und das andere an der russischen Auslandsvertretung in Deutschland verbleibt.

Für die Ausstellung einer Vollmacht muss ein Online-Termin bei einer russischen Auslandsvertretung in Deutschland vereinbart werden. Zu diesem ist ein gültiger russischer Reisepass mitzubringen.

Prüfen Sie die Gültigkeitsdauer Ihres Reisepasses! Wünschenswert wäre eine bei Vollmachtausstellung verbleibende Gültigkeitsdauer von mehr als drei Jahren, da einige Banken gültige Vollmachten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Passes des Vollmachtgebers u. U. nicht akzeptieren.

Folgende Amtshandlungen können an russischen Auslandsvertretungen in Deutschland vorgenommen werden.

4. Lebensbescheinigung zur Rentenauszahlung

Bei Rentenbeantragung ist keine Lebensbescheinigung vorzulegen. Diese ist für die Fortzahlung der Rente für ein weiteres Jahr beim Rentenfonds der Russischen Föderation einzureichen.

Rentenzahlungen an im Ausland lebende Personen erfolgen unter der Bedingung, dass jährlich

- beim Rentenfonds der Russischen Föderation (bei Erhalt der Rente per Banküberweisung ins Ausland) oder einer seiner Regionalbehörden (bei Erhalt der Rente im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation) eine von einem Notar im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation oder einer Amtsperson (zuständigen Behörde) des ausländischen Staates ausgestellte Lebensbescheinigung vorgelegt wird (dabei muss die Lebensbescheinigung mit dem Siegel „APOSTILLE“ nach Maßgabe von Art. 4 des Haager Übereinkommens vom 05.10.1961 bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzstaates beglaubigt werden. Nach der Beglaubigung des Dokuments mit dem Siegel „APOSTILLE“ wird dieses in die russische Sprache übersetzt. Die Richtigkeit der Übersetzung ist bei einer diplomatischen Vertretung (bzw. konsularischen Einrichtung) der Russischen Föderation im Ausland notariell zu beglaubigen).
- ein Protokoll über das persönliche Erscheinen des Rentenempfängers in der in Anl. 4 der Verordnung Nr. 1386 der Regierung der Russischen Föderation vom 17.12.2014 abgebildeten Form erstellt wird, und zwar bei persönlichem Erscheinen dieser Person: beim Rentenfonds der Russischen Föderation (oder einer seiner Rentenzahlungen leistenden Regionalbehörden); bei einer diplomatischen Vertretung (bzw. konsularischen Einrichtung) der Russischen Föderation im Ausland (GEBÜHRENFREIE Ausstellung). Erscheint die Person in einer diplomatischen Vertretung (bzw. konsularischen Einrichtung) der Russischen Föderation im Ausland, wird dies nach dem im Abkommen über die elektronische Zusammenarbeit zwischen dem Rentenfonds der Russischen Föderation und dem russischen Außenministerium geregelten Prozedere dem Rentenfonds der Russischen Föderation zur Kenntnis gegeben. Dieser leitet das Dokument an die Rentenzahlungen leistende Regionalbehörde weiter.

Die Einreichung (Erstellung) der Lebensbescheinigung (des Protokolls über das persönliche Erscheinen eines Rentenempfängers) erfolgt nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Monat,

- in dem die im Ausland lebende Person ihre Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation gemeldet hat;
- in dem eine vorher eingereichte (erstellte) Lebensbescheinigung oder ein vorher eingereichtes (erstelltes) Protokoll über das persönliche Erscheinen eines Rentenempfängers (oder eines gesetzlichen Vertreters) eingereicht (erstellt) wird. Dabei gilt als Datum der Einreichung der vorbezeichneten Dokumente beim Rentenfonds der Russischen Föderation und seiner Regionalbehörde deren Ausstellungsdatum.

Es besteht keine Notwendigkeit, Lebensbescheinigungen (oder Protokolle über das persönliche Erscheinen eines Rentenempfängers) unmittelbar zum 31. Dezember jedes Jahres, wie es in der Vergangenheit erforderlich war, auszustellen und einzureichen. So wird bspw. auf Grundlage einer Lebensbescheinigung (oder eines Protokolls über das persönliche Erscheinen eines Rentenempfängers), die von der entsprechenden Behörde am 15.09.2018 ausgestellt wurde, die Rentenzahlung durch die die Rentenzahlungen leistende Behörde bis zum 30.09.2019 fortgesetzt.